
Dienstgeberbrief Nr. 3 Dezember 2016

Herausgegeben von:
**Dienstgeberseite der
Regionalkommission BW:**
Jörg Allgayer, Dr. Rainer Brockhoff,
Christine Hodel, Wolfgang Oppolzer,
Martin Riegraf, Klaus Tritschler

Kontakt:
**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Regionalkommission BW**
Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart
Telefon (07 11) 26 33-12 00
Telefax (07 11) 26 33-11 57
E-Mail: mayer.i@caritas-dicvrs.de

Inhalt

RK-Baden-Württemberg am 21./22. Dezember 2016 Entgeltordnung und Ärztevergütungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regionalkommission hat in ihrer Sitzung am 21. und 22. Dezember 2016 in Karlsruhe über die Vergütungen der Ärzte nach Anlage 30 und die Vergütungen der übrigen Mitarbeiter ab 2017 beraten.

1. Entgeltordnung und Vergütungen 2017

nach der Beschlussfassung der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 7. Juli 2016 über die Entgeltsteigerungen zur Tarifrunde 2016/2017 hat die Bundeskommission am 8. Dezember 2016 die neue Entgeltordnung für die Anlagen 31 und 32 beschlossen. Für die unter die Anlage 2 fallenden Mitarbeiter sollen die Beratungen fortgeführt werden.

Die eigentliche Erhöhung der Vergütungen (außer Anlage 30, s.u.) um 2,35 Prozent ab Januar 2017 war bereits im Juli 2016 beschlossen worden. Nach dem Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2016 standen nun für die neue Entgeltordnung auch die mittleren Werte fest. Wie schon in den Regionen Mitte, NRW und Bayern sowie angepasst auch Ost wurden nun auch für Baden-Württemberg entsprechend dem Beschluss vom 7. Juli 2016 die entsprechenden Werte festgelegt. Der Beschlusstext ist in der Anlage beigefügt.

Mit dem Beschluss der RK Baden-Württemberg sind folgende Änderungen in den AVR verbunden:

- Neue Entgeltordnung für die Anlagen 31 und 32 zu den AVR.
- Neue P-Tabellen in den Anlagen 31 und 32 zu den AVR.
- Die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 festgeschrieben. Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung ab dem 01.01.2017 um 4 Prozentpunkte gemindert. Ab dem Jahr 2020 gelten folgende Bemessungssätze:
 - 86 Prozent in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 76 Prozent in den Entgeltgruppen 9a bis 12
 - 56 Prozent in den Entgeltgruppen 13 bis 15
- Stufengleiche Höhergruppierung in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR.

Schwerpunkt der Beratungen der RK Baden-Württemberg war aber wie schon in der die Beratungen auf der Bundesebene begleitenden Sitzung vom 26. Oktober 2016 die Frage der besonderen Vergütungen für den Bereich der stationären und ambulanten Altenhilfe nach der Anlage 3b und § 12 Absätze 3 bis 6 der Anlage 32 für Baden-Württemberg. Diese Regelungen sind bis zum 31.12.2016 befristet. Die Dienstgeberseite hat erneut nachdrücklich gefordert, auch ab 2017 entsprechende Regelungen in Baden-Württemberg zu haben. Zwar sei die gemeinsame Arbeit der Verbände für eine stärkere Beachtung von Tariftreue in Baden-Württemberg positiv zu sehen. Festzustellen ist aber, dass nach wie vor gerade im Servicebereich und der ungelerten Pflegehilfskräfte die privaten Anbieter deutlich unter den Tarifen der Träger der freien Wohlfahrtspflege bezahlen.

Hinzu kommt die stärker werdende Kostenbelastung durch die Zusatzversorgung, die private Träger i.d.R. nicht leisten würden. Zum Servicebereich zeigte die Dienstgeberseite auf, dass diese Entwicklung auch im Krankenhausbereich Platz greift. Gerade für den der Anlage 2 unterfallenden Servicebereich greift zudem die neue Entgeltordnung nicht, so dass hier eine Entfristung der bisherigen Regelung der Anlage 3b und eine neue Regelung für den Krankenhausbereich dringend notwendig gewesen wäre. Die Dienstgeberseite befürchtet, dass ohne entsprechende Anpassungen zu Anlage 2, aber auch wie bisher zu Anlage 32 ein Outsourcing der entsprechenden Bereiche in den Häusern und auf längere Sicht auch eine Verschiebung insgesamt aus dem kirchlichen Bereich hin zu weltlichen Trägern erfolge werde.

Die Dienstgeberseite hat deshalb entsprechende Anträge zur Weiterführung der Anlage 3b, einer neuen der Anlage 3b entsprechenden Anlage 3c für Neueinstellungen im Krankenhausbereich ab 2017 gestellt. Für die Anlage 32 hat sie eine an die neue Entgeltordnung angepasste Regelung des § 12 Absätze 3 bis 5 und der Tabellen in den Anhängen B1 und B2 bzw. C beantragt, die wie bisher für Neueinstellungen von ca. 4 Prozent niedrigeren werten der entsprechenden Gruppen P4 und P6 für die betreffenden Mitarbeiter ausgingen.

Die Mitarbeiterseite sieht für Baden-Württemberg keine Sondersituation. Die Interessen der Altenhilfe im Bereich der Anlage 32 seien schon durch die Entgeltordnung berücksichtigt. Im Servicebereich sei eine geringere Bezahlung oder Outsourcing keine wirkliche Möglichkeit, Probleme zu lösen.

Die Anträge fanden demgemäß keine Stimmen der Mitarbeiterseite und wurden abgelehnt.

2. Ärztevergütung

Die Bundeskommission hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2016 keinen Beschluss zur Ärztevergütung gefasst, der den Tarifabschluss des Marburger Bundes mit der VKA vom 19.

Oktober 2016 aufgreift. Wie schon in drei weiteren Regionen hat nun aber auch die RK Baden-Württemberg insoweit Klarheit geschaffen und die entsprechenden Werte ab dem 1. September 2016 des Tarifabschlusses auch für Baden-Württemberg festgelegt. Wie dieser sieht der Beschluss für die Anlage 30 drei Erhöhungsschritte um 2,3 Prozent zum 1. September 2016, weitere 2,0 Prozent zum 1. September 2017 und weitere 0,7 Prozent zum 1. Mai 2018 vor.

Der Beschlusstext mit den Tabellen ist im Anhang beigefügt.

3. Termine

Dies war die letzte Sitzung der Regionalkommission Baden-Württemberg in dieser Legislaturperiode. Die Dienstgeberseite bedankt sich für das Vertrauen, auf das sie bei ihrer Arbeit immer setzen konnte. Der besondere Dank gilt Herrn Oppolzer, der mit dem Ablauf der Legislaturperiode aus der RK Baden-Württemberg ausscheidet. Die erste und konstituierende Sitzung in neuer Zusammensetzung wird am 25. Januar 2017 in Karlsruhe stattfinden.

Ihnen wünschen wir ein Frohes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr 2017, auf dem Sie Gottes Segen begleiten möge.

Freiburg/Stuttgart, 23. Dezember 2016